

Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen

1. Einleitung

Die dauerhafte Einbindung behinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe.

Ein wichtiges Ziel stellt die Integration der durch eine Behinderung beeinträchtigten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in den Arbeitsmarkt mit einem ihren tatsächlichen Leistungen und Befähigungen entsprechendem beruflichen Abschluss dar.

§ 16 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Besondere Verhältnisse behinderter Menschen) bezieht sich auf den gesetzlichen Auftrag des § 65 BBiG, die besonderen Belange der körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen, speziell im Hinblick auf die Dauer von Prüfungen und die Zulassung von Hilfsmitteln, zu berücksichtigen. Für die Fortbildungsprüfungen (§ 16 Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen i. V. m. § 67 BBiG) gilt dies entsprechend.

Den behinderten Prüfungsteilnehmern soll ein der Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden, wobei jedoch die fachlichen Anforderungen der jeweiligen Prüfung nicht geringer bemessen werden dürfen.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte zeigen auf, welche Unterlagen für die Antragstellung notwendig und welche Aspekte bei der Beurteilung eines Nachteilsausgleichs zu beachten sind. Damit soll mehr Transparenz und Sicherheit für alle am Verfahren Beteiligten (Antragsteller, Ausbildungseinrichtungen, Prüfungsausschüsse und Handelskammer) erzielt werden.

2. Erforderliche Unterlagen

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich soll vom Prüfungsteilnehmer/von der Prüfungsteilnehmerin rechtzeitig vor der Prüfung – spätestens jedoch mit dem Antrag auf Prüfungszulassung – bei der Handelskammer gestellt werden.

Dem Antrag sollen folgende Anlagen beigelegt werden:

- eine Bescheinigung einer Ärztin/eines Arztes, einer Psychologin/eines Psychologen oder einer anderen sachkundigen Person oder Stelle,
- mindestens eine Stellungnahme von einer der nachfolgenden Einrichtungen:
 - Ausbildungsbetrieb
 - Berufsschule
 - Bildungsträger
- sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (wenn vorhanden).

3. Antragsschreiben

Das Antragsschreiben des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
- Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
- Bezeichnung des Prüfungstermins,

- Beschreibung der Behinderung,
- konkrete Bezeichnung des gewünschten Nachteilsausgleichs (z. B. benötigte technische Hilfsmittel, quantifizierte Angabe der Verlängerung der Prüfungsdauer),
- Unterschrift des Antragstellers.

4. Bescheinigung

Die Bescheinigung der Ärztin/des Arztes, der Psychologin/des Psychologen, einer anderen sachkundigen Person oder Stelle soll in allgemeinverständlicher Form abgefasst sein. Sie soll folgende Angaben enthalten:

- eine Beschreibung der Behinderung,
- eine Beschreibung der behinderungsbedingten allgemeinen Fähigkeitsbeeinträchtigungen (möglichst quantifiziert)
 - z. B. - Verminderung der Wahrnehmung,
 - Beeinträchtigung der Motorik,
 - Verminderung der Lese- und Schreibgeschwindigkeit,
 - eingeschränkte Beweglichkeit der Gliedmaßen,
 - Einschränkungen des Stütz- und Bewegungsapparates.

In der Bescheinigung soll nach Möglichkeit aufgezeigt werden, wie der Nachteilsausgleich der Behinderung erfolgen soll, z. B. Verlängerung der Prüfungsdauer, Einsatz technischer Hilfsmittel. Der nachfolgende Textauszug gibt Anhaltspunkte über mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen:

Auszug aus der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung vom 24. Mai 1985 zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen (Ziffern 6 und 7):

„...“

6. *Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.*

7. *Um die Belange der behinderten Menschen bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen in Betracht:*

7.1 *Eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:*

- *Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz;*
- *Einzel- statt Gruppenprüfung.*

7.2 *Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:*

- *Zeitverlängerung;*
- *angemessene Pausen;*
- *Änderung der Prüfungsformen;*
- *Abwandlung der Prüfungsaufgaben;*
- *zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.*

7.3. *Die Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:*

- *größere Schriftbilder;*
- *Anwesenheit einer Vertrauensperson;*
- *Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;*
- *Einschaltung eines/er „Gebärdensprachdolmetschers/in“.*

...“

5. Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes, der Berufsschule oder des Bildungsträgers

Die Stellungnahme soll eine Begründungen für geeignete Nachteilsausgleichsmaßnahmen enthalten. Die diesbezüglich während der Ausbildung gesammelten Erfahrungen sollen in die Begründungen einfließen. Die Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind gemäß den jeweiligen Prüfungsanforderungen zu beschreiben und möglichst je Prüfungsfach zu quantifizieren.

6. Hinweise zur Antragsbearbeitung

- Die Feststellung, dass eine in der Prüfung zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die Handelskammer.
- Bei der Beurteilung des erforderlichen Nachteilsausgleichs sind alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen.
- Bei der Entscheidung über den Antrag soll die zuständige Stelle die fachliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses berücksichtigen.
- Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingten Benachteiligungen ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

Stand: 17. Februar 2009